

Leitstelle Wuppertal
(Bearbeiter: behramiv, Arbeitsplatz: DPF1)

Kurzname	Langname	Kurzname zentral	Langname zentral	Beschreibung
Abfallbehälter	Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt oder vor den Abfuhrtagen herausgestellt			§29 Abs.5 AWS Abfallbehälter sind an dem vorgegebenen Abfuhrtag nach der Leerung oder bei Bereitstellung der Behälter an einem falschen Tag unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
AbgemeldetesFz-Wrack	Abgemeldetes Fahrzeug oder Wrack im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt			FALLS IN AMTSHILFE FÜR 405 ABGESCHLEPPT WERDEN MUSS, BITTE ÜBER FA. BREUEL (02191 929333) !! ABGEMELDETES FAHRZEUG: Roller, LKWs, Anhänger, etc.), die Kennzeichen benötigen, aber keine angebracht haben oder Fahrzeuge, die zwar kennzeichen angebracht haben, aber entsiegelt sind (keine TÜV Plakette und Wappen). ROTER Aufkleber wird benötigt §32 StVO und § 18 Straßen- und Wegegesetz NW FAHRZEUGWRACK: Wenn das Fahrzeug keine oder entsiegelte Kennzeichen hat und wirklich "kernschrott" ist, z.B. verschimmelt, starker Unfallschaden, verwittert. Dann ist ein ORANGENER Aufkleber anzubringen. §32 StVO und § 18 Straßen- und Wegegesetz §§ 3,10 i.V.m. §15 Abs.4 Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetz Angeln in der Wupper ohne Genehmigung
Angeln	Angeln in der Wupper			
Arzttermin	Besuch beim Amtsarzt/Arzt/Durchgangsarzt			
Asbestgefahr	Gefahrenstelle durch Asbest			Gefahrenstelle durch die Verarbeitung, Lagerung und den Transport von Asbest
AWS	Durchsuchen oder Heraus- bzw. Wegnahme von bereitgestellten Abfällen			§ 24 Abs.5 Abfallwirtschaftssatzung Durchsuchen oder Heraus- bzw. Wegnahme von bereitgestellten Abfällen Um das Gewicht von möglicherweise überladenen Transportern festzustellen, kann bei der Firma Solventum, Öhder Str. 28 in Langerfeld, die LKW-Waage am Tor 1 genutzt werden. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, jedoch müssen sich zivile Teams ausweisen können. Sollte trotzdem mal eine telefonische Absprache nötig sein, ist der Pförtner der Firma rund um die Uhr erreichbar: 0202/6099223.
AWS-U	AWS1 Untereinsatz			Untereinsatz / Durchsuchen oder Heraus- bzw. Wegnahme von bereitgestellten Abfällen
Baumfällung	Baumfällung entgegen §39 Bundesnaturschutzgesetz			§ 39 Abs. Bundesnaturschutzgesetz: Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Baustellendreck	Dreck hervorgerufen durch Baustellen			Verunreinigungen von städtischen Straßen, Wegen und Plätzen hervorgerufen durch Baustellen im Stadtgebiet
BedrohungAD	Bedrohung der Außendienst-Mitarbeiter			Der weitere Ablauf soll schriftlich festgehalten werden.
Belästigung-Pöbeln	Belästigung der Allgemeinheit			§118 OWiG i.V.m. §3 Abs.3 Nr.1 StrO Grob anstößiges ungehöriges Verhalten, das geeignet ist die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Anpöbeln von Passanten, Randalierende Personen, Grölen, Schreien, Rülpsen, Spucken, etc.
Betteln	Aufdringliches Betteln, aggressives Betteln			§3 Abs. 3 Nr.1 StrO, § 118 OWiG Festhalten, Hindern am Weitergang, In den Weg stellen
BettelnMitTieren	Betteln mit Tieren ohne Genehmigung			§ 11 Abs. 3 - Abs. 5 Tierschutzgesetz - neue Fassung) Erwähnenswert ist noch, dass nach Nr. 12.2.1.5.4 AVV Tierschutzgesetz unter den Begriff des Zurschaustellens von Tieren auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spenden-Sammelns zählt. Inwieweit ein "ettern" mit dem Begriff "penden-Sammeln"

		übereinstimmt, wäre im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Unabhängig von der Frage nach einer § 11-Erlaubnis müssen die Vorgaben der Tierschutzhundeverordnung eingehalten (Futter, Wasser, Liegeplatz, ausreichende medizinische Versorgung usw.) werden und nach § 16 a des Tierschutzgesetzes, trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung von festgestellten Verstößen und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendige Maßnahmen. Das BVLA bittet den KOD im Rahmen der Amtshilfe bei Feststellungen mit Tieren (z.B. "Betteln" oder "Spenden sammeln") diese Tätigkeit zu untersagen und die festgestellten Personalien/Kontaktdaten der angetroffenen Personen und den Sachverhalt dem BVLA mitzuteilen. Kontrolle des Bewachungsgewerbes Mix aus Schwarzarbeit, Gewerbeanmeldung, Eintragung in die Handwerksrolle, etc. Allgemeine Gefahrenabwehr (§14 OBG NW) z.B. Fliegerbombe z.B. Handgranate Stabbrandbombe Herausfahren Kontakt zum Einsatzleiter der Feuerwehr aufnehmen und alles weitere besprechen Die Gemeinden sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Ordnungswidrig handelt: - wer mehr als 25g bis zu 30g Cannabis an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist. - wer mehr als 50g bis zu 60g Cannabis an einem Ort besitzt, der sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist. - wer in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen Cannabis konsumiert, sowie wer auf / in Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugänglichen Sportstätten oder in der Sichtweite dieser Orte Cannabis konsumiert, sowie zwischen 7 Uhr und 20 Uhr in Fußgängerzonen. - wer für Cannabis oder eine Anbauvereinigung wirbt oder sponsort. Straftaten: - Mehr als 30g besitzt, außerhalb seines Wohnsitzes oder dem Sitz des gewöhnlichen Aufenthalts - mehr als 60g in seinem Wohnsitz oder dem Sitz des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. mehr als 3 lebende Pflanzen besitzt - weiterhin wer: Cannabis herstellt, mit Cannabis Handel betreibt, ohne Erlaubnis Cannabis anbaut oder weitergibt, Cannabis ein- oder ausführt, Cannabis verabreicht, Cannabis verschafft, mehr als 25g pro Tag erwirbt oder entgegennimmt (oder mehr als 50g pro Monat) oder Cannabis sonst in Verkehr bringt. Verstöße von Minderjährigen sind dem Erziehungsberechtigten zu melden. Weiterhin ist bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung für das Wohl des Kindes, das Jugendamt zu informieren (z.B. riskantes Konsumverhalten). Verfahrenshinweis Wochenendabschaltung Starenkästen (\\Sv108002\els\ELS-Infoordner\GERO) beachten! Zuziehen von Verletzungen im Rahmen des dienstlichen Geschehen (unabhängig davon ob fremd- oder eigenverschulden) oder auch Dienstunfall mit KFZ Anlassart zur rechtssicheren Ablehnung eines Einsatzes, der durch die Feuerwehr zuständigkeitshalber an die ELS des OA gemeldet wird, schlussendlich aber aus Überlastungsgründen seitens des OA durch die Polizei im Rahmen ihrer Auffangzuständigkeit doch übernommen wird. Anlassart zur rechtssicheren Ablehnung eines Einsatzes, der durch die Polizei zuständigkeitshalber an die ELS
Bewachungsgewerbekontrolle	Kontrolle des Bewachungsgewerbes	
BK	Baustellenkontrolle	
BK-U	Baustellenkontrolle Untereinsatz	
Bombenfund-groß	Fund einer großen Bombe oder eines großen Explosionskörpers	
Bombenfund-klein	Auffinden eines kleinen Explosionskörpers	
Brand	Brände aller Art	
CanG	Verstöße gegen das Cannabisesetz bzw. Ordnungswidrigkeitenverordnung	
Defekt-GeRo	Defekte GeRo-Anlagen	
Dienstabbruch	Aufnahme eines Dienstabbruchs	
Dienstbesprechung	Dienstlich angeordnete Besprechung	
Dienstunfall	Unfall im Rahmen des dienstlichen Ablauf	
Dienstunterricht	Unterweisungen in diversen Angelegenheiten	
DÜ-FW	Direktüberlastung Feuerwehr	
DÜ-POL	Direktüberlastung Polizei	

Einsatztraining	Teilnahme am Dienstsport
Entsiegelung	Entsiegelung eines Gerätes/Ladens
Ermittlung	Ermittlungstätigkeiten aller Art
ErsteHilfe	Hilfeleistung - Ersthelfer im Notfall
Feuerstellen	Feuerstellen in der Öffentlichkeit
Fundsachen	Sonderabholung von Fundsachen
Gaststättenkontrolle	Gaststättenkontrolle
GE	Großeinsatz allgemein
Gefahrenbaum	Gefahr durch Baum oder Ast
Gefahrenhaus	Haus von dem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht
Gefahrenstelle	Gefahrenstelle allgemein
Gerichtstermin	Teilnahme an einem Gerichtstermin
Geruchsbelästigung	Belästigung durch Gerüche, Rauch
Gewerbe-Juschu	Gewerbekontrolle-JuSchu
Gewerbekontrolle01	Allgemeine Gewerbekontrolle
GK-U	Gewerbekontrolle Untereinsatz
GroberUnfug	Absurde Handlungen
Großlage	Aller Arten von Krisenfällen/Katastrophen
Hardtstreife	Bestreifung der Hardtanlagen
Hausnummerierung	Fehlende bzw. nicht ausreichende Hausnummerierung
Hilfeleistung	sonstige Hilfeleistung
HiLo	Hilflose Person
HiLo-hinter	HiLo hinter verschlossener Tür
HiLo-Kälte	Kältefahrt im Rahmen des Kälteschutzkonzeptes
Hilo-KälteU	Untereinsatz Kältefahrt
Hochwasser	Verfahrensweise bei Hochwasserwarnungen des Wupperverbandes

des OA gemeldet wird, schlussendlich aber aus Überlastungsgründen seitens des OA durch die Polizei im Rahmen Ihrer Auffangzuständigkeit doch übernommen wird.

Anlassart für den Dienstsport mit dem Außendienst.
Entsiegelung eines Ladens oder einer Anlage etc..

z.B. "Ladungsfähige Anschrift" ermitteln.
Täterermittlungen, etc.

z.B. Person im Aufzug eingesperrt, medizinische Erstversorgung

§3 Abs.4 Nr.3 StrO

Offene Feuer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung

§7 Landesimmissionsschutzgesetz
Verbrennen im Freien

Abholung von Fundgegenständen außer der Reihe.
NICHT zu verwechseln mit der wöchentlichen Fundbürotour

Gaststättenkontrolle allgemein

§14 OBG NW

§14 OBG NW

Alle Gefahrenstellen (außer Gefahrenbäume), auch durch Gefahrenstoffe, Baustellen, Eiszapfen etc.

Gewerbekontrolle mit Zielsetzung der Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzes.

Kontrolle eines Gewerbebetriebes allgemein

§8 Abs. 1-4 StrO i.V.m. §126 Abs.3 Baugesetzbuch oder §200 Abs.2 Baugesetzbuch

Sonstige Hilfeleistung, keine Dringlichkeit

§118 OwiG i.V.m. §3 Abs.3 Nr.1 StrO

Kältefahrt im Rahmen des Kälteschutzkonzeptes zur Ermittlung von vor der Erfrierung bedrohten Menschen.

Näheres s.

\\sw0191.stadt.wuppertal-intra.de\els\ELS-Infoordner\Kältekonzept

Verfahrensweise bei Hochwasserwarnungen des Wupperverbandes

Mithilfe von zwei Pegeln in der Wupper wird das Hochwasser gemessen. Ein Pegel befindet sich in Krebsöge (Radevormwald) und einer bei uns im Stadtgebiet an der Kluser Brücke.
Da es zwei Pegel gibt, gibt es zwei Verfahrensweisen. Wir werden nur bei dem Pegel Kluser Brücke von der Feuerwehrleitstelle hinzugezogen.

Die Einsatzanweisung von der Feuerwehr ist hier zu finden: \\sw0191.stadt.wuppertal-intra.de\els\ELS-Infoordner\Hochwasser

Schon allein bei der Vorwarnstufe sind Kontrollfahrten vom KOD zu machen: Es sind die unteren Uferbereiche zu kontrollieren, wo sich regelmäßig Obdachlose (Brückenschläfer) aufhalten:

-Schönebecker Ufer: unter der Brücke am Bhf. Oberbarmen und unter der Brücke Stennert, jeweils linksseitig der Wupper
-Beer-Sheva-Ufer: unter der Dörner Brücke, rechtsseitig der Wupper
-SBH Völklinger Str.: rechtsseitig der Wupper
-SBH Kluse: linksseitig der Wupper
-SBH Ohligsmühle: linksseitig der Wupper, weit über den Bahnhof hinaus bis unter die B7
-ZooBrücke: rechtsseitig der Wupper

HOL	Hunde ohne Leine	Hilfsmittel zur Gefahrenbeurteilung: https://hwpsn.wupperverband.de/ Freilaufende Hunde auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb des Hundeauslaufgebietes und Waldwegen (Hunde nach §4 Abs.2 StrO) Freilaufender Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb von Waldwegen und Hundeauslaufgebiet nach §2 Abs.2 i.V.m. §20 Abs.1 Nr.2 LHundG NW Freilaufender großer Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb des Wald- und Hundeauslaufgebietes nach §11 Abs.6 i.V.m. §20 Abs.1 Nr.18 LHundG NW Freilaufender Hund bestimmter Rassen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb des Waldgebietes und des Hundeauslaufgebietes nach §20 Abs.1 Nr.5 i.V.m. §10 Abs.1 LHundG NW Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie Mischungen untereinander und mit anderen Rassen Freilaufender gefährlicher Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb des Wald- und Hundeauslaufgebietes nach §20 Abs.1 Nr.5 i.V.m. §5 Abs.2 Satz 1 LHundG Rassen: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden
HU	Unterlassung des Fahrzeug zur Hauptuntersuchung/ Abgasuntersuchung vorzuführen	§ 29 StVZO Hauptuntersuchung
HundaufSpielplatz	Führen eines Hundes auf einem Kinderspielplatz	§4 Abs.3 StrO i.V.m. §17 OWiG Führen eines Hundes auf einem Kinderspielplatz
		Achtung:
HundohneMaulkorb	Maulkorbpflichtiger Hund ohne Maulkorb	Mit Ausnahme von Blindenhunden §20 Abs.1 Nr.6 LHundG NW Erst ab Vollendung des sechsten Lebensmonats Maulkorbpflicht oder eine der Wirkung gleichstehende Vorrichtung
ID	Innendiensttätigkeiten	Zur besseren Übersicht der Einsatzmittel sollen die MA mit dieser Tätigkeit in diese Anlassart verbucht werden
Info	Info allgemein	Mittels dieser Anlassart werden Informationen aus denen ein Einsatz entstehen könnte der ELS zugänglich gemacht. Z.B. technischer Defekt eines KFZ: Halter hat angerufen, das KFZ wird morgen früh durch den ADAC entfernt ODER der Sperrmüll wird heute schon rausgestellt, anstatt morgen. Aber auch Infos an die ELS, damit jeder Disponent/Springer mit dieser Information erreicht wird.
Info-Bußgeldangelegenheiten	Infos über Bußgeldangelegenheiten	Alle Anrufe bzgl. Bußgeldangelegenheiten bitte mit dieser Anlassart versehen, sodass am Ende protokolliert werden kann, wie oft solche Anrufe bei uns eingehen. Die Bürger aber darauf hinweisen, dass eine Einlassung ohnehin schriftlich zu erfolgen hat.
Info-extern	Info-extern	Ehemals Info-Gespräch
Info-Gewerbe	Info über Gewerbeangelegenheiten	Alle Anrufe bzgl. Infos zu Gewerbeangelegenheiten bitte mit dieser Anlassart versehen. Falls ein Einsatz generiert werden muss, dann weiterhin mit der Anlassart "Gewerbekontrolle" oder "GK-U".
Info-5180	An 5180 verwiesen	
Ingewahrsamnahme	Durchsetzung eines Platzverweises	
Inobhutnahme	Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen aus einer Familie	Unterstützung bei der Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen aus einer Familie nach § 42 SGB 8 und der Unterbringung in eine Einrichtung bzw. Pflegefamilie
Insekten1	Gefahr durch Insekten	Gefahr durch Insekten wie Bienen, Hummeln, Hornissen, Eichenprozessionsspinner u.s.w.
JÖ	Jugendschutzkontrollen an öffentlichen Plätzen im Spätdienst	Gemäß der Weisung des Jugendschutzkoordinators
JÖ-U	Jugendschutz-Untereinsatz	
JS	Jugendschutzstreife-Schulschwänzer	Jugendschutzstreife auf Schulschwänzer im Stadtgebiet. Der Kontrollort kann vom AD selbst gewählt werden (Spielplätze, öffentliche Plätze, Geschäfte, Einkaufszentren etc.). Bitte notieren, um wie viel Uhr welche Örtlichkeit kontrolliert wurde.

JuSchG00	Jugendschutzkontrolle allgemein	Wenn ein Schulschwänzer angetroffen werden kann, einen neuen Einsatz mit der Anlassart "SZF-Schwänzer" generieren und diesen dann an den Haupteinsatz (JS) anhängen.
JuSchG02	Kinder/ Jugendliche bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	Diese Anlassart bitte nur bei Vermischung mehrerer Anlassarten (Raucher/ JSchG15) nutzen. §28 Abs.1 Nr.6 i.V.m. § Abs.1 JuSchG
JuSchG14	Rauchende Kinder und Jugendliche	Ausnahme: Mit personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person
JuSchG15	Alkoholkonsum von Kindern/ Jugendlichen	
KameraÜ	Unzulässige Kameraüberwachung	Unzulässige Kameraüberwachung nach dem Bundesdatenschutzgesetz
Karnevaleinsatz	Einsatz bezugnehmend auf alle Karnevalsveranstaltungen	
KBVLA	Kontrolle BVLA	Begleitung eines amtlichen Tierarztes bei gemeinsamen Kontrollen von OD und BVLA.
KBVLA-U	Kontrolle BVLA - Untereinsatz	Begleitung eines amtlichen Tierarztes bei gemeinsamen Kontrollen von OD und BVLA. Untereinsatz
Kennzeichenmissbrauch	Missbrauch eines amtlichen Kennzeichen für zulassungspflichtige Fahrzeuge	
Kindeswohl	Gefährdung des Kindeswohl	
Kind-gefunden	Aufgefundenes Kind	Ingewahrsamnahme nach §35 Abs. 1 Polizeigesetz.
KiTA-wegsicherung	Sicherung der Kindertagesstättenbereiche zu Dienstbeginn	
Kontrollauftrag	Kontrollauftrag allgemein	
Kooperation-intern	Gemeinsame Kontrollen	
KooperationPOL	Gemeinsame Streifen mit Schwerpunktdiensten der POL	
Krankmeldung	Aufnahme einer Krankmeldung	
Kurierfahrt	Fahrt zur Beschaffung oder Verbringung von Gegenständen oder Personen	Achtung: NICHT "Fundbürotour" Fahrt zur Abholung von dienstlichen Gegenständen. Fahrt zur Beschaffung von dienstlichen Gegenständen z.B. Bekleidung/Ausrüstung
Lärmbelästigung1	Erregung von Lärm der geeignet ist die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen	§117 OwiG Erregung von Lärm ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen (Auffangtatbestand).
Lärmbelästigung2	Störung der äußeren Ruhe an Sonn- und Feiertagen	§11 Sonn- und Feiertagsgesetz NW Hier ist jegliches Handeln untersagt, welches geeignet ist die äußere Ruhe zu stören (Hier reicht subjektives Empfinden aus)
Lärmbelästigung3	Störung der Nachtruhe	§9 LimSchG Störung der Nachtruhe Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
Lärmbelästigung4	Benutzung von Tongeräten oder Musikinstrumenten in belästigender Lautstärke	§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz Benutzung von Tongeräten oder Musikinstrumenten in belästigender Lautstärke
Lärmbelästigung5	Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern ohne Genehmigung	§17 i.V.m. §11 Landesimmissionschutzgesetz Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern ohne Genehmigung
Lärmbelästigung6	Unnötiges Laufenlassen von Motoren	§11a Landesimmissionsschutzgesetz Es ist verboten, Geräusch oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen
Lärmbelästigung7	Lärmbelästigung durch Tiere	§12 Landesimmissionsschutzgesetz Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den Tieren erzeugten Lärm, mehr als nur geringfügig belästigt wird.
Lärmbelästigung8	Verstöße gegen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung	LÄRMBELÄSTIGUNG DURCH HÄHNE: In erster Linie ist es eine zivilrechtliche Streitigkeit unter Nachbarn, die über ein Schlichtungsverfahren geklärt werden muss. Das BVLA ist ebenfalls nicht zuständig, jedoch muss dem BVLA jede Geflügelhaltung bekannt sein. Verbot mit Geräten und Maschinen Lärm zu erzeugen generell: Schutz für die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Achtung:

11.05.2026

Parken-Gehweg	Parken auf dem Gehweg
Parken-Grundstücksausfahrt	Parken im Bereich einer Grundstücksausfahrt
Parken-HV	Parken im Haltverbot
Parken-KB	Parken auf dem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung bzw. Blinde
Parken-Zugeparkt	Zugeparktes KFZ
Parkverstoß	Parkverstöße aller Art
Personalienverweigerung	Verweigerung oder Falschangabe der Personalien
Pflege-KFZ	Obereinsatz Wagenpflege
Pflege-W-DF2370	Reinigung W-DF2370
Pflege-W-DH2032	Reinigung W-DH2032
Pflege-W-ST2006	Reinigung W-ST 2006
Pflege-W-ST2014	Reinigung W-ST 2014
Pflege-W-ST2015E	Reinigung W-ST 2015E
Pflege-W-ST2104	Reinigung W-ST2104
Pflege-W-ST2340	Reinigung W-ST2340
Pflege-W-ST2350	Reinigung W-ST 2350
Pflege-W-ST2360	Reinigung W-ST 2360
PKW-unverschlossen	PKW nicht verschlossen
Platzkontrolle	Kontrolle von Plätzen o. Brennpunkten im Stadtgebiet
Pressetermin	Pressetermin
Psych	Prüfung nach dem PsychKG
Psych-M	Psych-KG Meldungsaufnahme ohne Einsatz
Randalierer	Randalierer im Stadtgebiet
Ratten-Schädlinge	Befall von Ratten oder Schädlingen auf privaten oder Öffentlichen Flächen
RauchenAufDemSpielplatz	Rauchen auf dem Spielplatz entgegen des NiSchG
Reinigungspflicht	Reinigungsverpflichtung der Anlieger und Anliegerinnen
Schlüssel	Herausgabe des Schlüssels der Radarwagenbox
Schmierereien	Beschmieren von Eigentum dritter mit Farbstiften, Spraydosen, etc

Parkt ein Fahrzeug trotz eindeutiger Beschilderung, im öffentlichen Verkehrsraum, vor einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrt wird es verwahrt und abgeschleppt (auch ohne akute Behinderung, Verhältnismäßigkeit prüfen).

Bei anderen Schildern (z.B. Leitterschilder) werden keine Maßnahmen getroffen - weder davor noch dahinter!

PRIVAT (MIT BLAUEM PUNKT): Verbot gilt vor/in der Feuerwehruzufahrt. Verwarnungen sind auch auf Privatgrund möglich, in gekennzeichneten Flächen darf geparkt werden (i.d.R. gibt es das Zusatzschild. Wird sowas im Rahmen der Streife entdeckt - kann verwahrt werden. Eigentümer:innen sind verpflichtet, sich selbst darum zu kümmern (Privatanzeige, Abschleppen).

STÄDTISCH (OHNE BLAUEN PUNKT): Verwarnungen und Schleppungen sind nur im öffentlichen Verkehrsraum möglich. Es darf nicht vor der Beschilderung geparkt werden.

TBNR:112222 §12 Abs.3 StVO

TBNR:112292

TBNR:112293 mit Behinderung

§12 Abs. 3 StVO

TBNR:112142 §12 Abs. 1

§12 Abs.3, §49StVO; §24StVG;55 BKat

TBNR 142278

KFZ kommt eigenständig nicht aus der Parklücke heraus.

Parkverstöße aller Art

§111 OwiG

Es reicht aus wenn (nur) ein Teil der Personalien falsch angegeben oder verweigert werden.

Außen- und Innenreinigung bei der Shell.

Außen- und Innenreinigung bei der Shell.

Außen- und Innenreinigung bei der Shell.

Außen- und Innenreinigung bei der Shell.

Außen- und Innenreinigung bei der Shell.

Außen- und Innenreinigung bei der Shell.

Außen- und Innenreinigung bei der Shell.

Außen- und Innenreinigung bei der Shell.

Außen- und Innenreinigung bei der Shell.

Außen- und Innenreinigung bei der Shell.

Alles rund um unverschlossene Fahrzeuge.

Prüfung nach dem PsychKG

Begutachtung und ggfls. Zwangseinweisung eines akut fremd- oder/und eigengefährdeten Patienten.

Im Einsatz ausführlich dokumentieren, ob akut eine Eigen- oder Fremdgefährdung besteht.

Vor allem wenn zu dem Entschluss gekommen wird, den Betroffenen nicht nach dem Psych-KG einzuweisen, ist zur Absicherung eine ausführliche Dokumentation von Nöten.

Telefonische Beratung ohne akuten Einsatzanlass und Weiterleitung an die Fachdienststellen

§118 OwiG i.V.m. §3 Abs.3 Nr.1 StrO

Grob anstößiges ungehöriges Verhalten, das geeignet ist die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Anpöbeln von Passanten, Randalisierende Personen, Grölen, Schreien, Rülpsen, Spucken, etc.

§ 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Maßnahmen sind grundsätzlich gem. § 18 Abs. 1 OBG NW gegen den Eigentümer der Liegenschaft zu richten.

§3 Abs.1 NiSchG (Nichtraucherschutzgesetz)

Das Rauchen ist in Erziehungs und Bildungseinrichtungen (Spielplätzen) verboten.

§4 i.V.m. §11 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Schrottfahrrad	Verkommenes Fahrradwrack im öffentlichen Verkehrsraum
Schulwegsicherung	Schulwegsicherung allgemein

1. Zielsetzung der Schulwegsicherung
Ziel der Schulwegsicherung ist es, die Sicherheit von Schulkindern auf dem Weg zur Schule sowie im unmittelbaren Schulumfeld zu erhöhen. Durch sichtbare Präsenz, verkehrslenkende Maßnahmen und präventive Ansprache sollen Gefahren reduziert, Verkehrsverstöße verhindert und das Sicherheitsgefühl von Kindern, Eltern und Lehrkräften gestärkt werden.

2. Dispositionstätigkeiten der Einsatzleitstelle
Die Einsatzleitstelle disponiert die Schulwegsicherungen täglich um 06:30 Uhr.

Aufgaben der Einsatzleitstelle:

- Zuweisung der SWS an geeignete KOD-Streifen (unter Beachtung der täglich anfallenden Termine)
- Berücksichtigung von Schulbeginnzeiten, örtlichen Besonderheiten und Verkehrsaufkommen (möglichst genaue Beschreibung der Lage, über die sich beschwert wird)
- Zeitliche Anpassung der Maßnahmen an die Lage vor Ort
- Dokumentation der Einsätze und Dokumentation von Besonderheiten für zukünftige Einsätze

3. Zeitlicher Ablauf der Schulwegsicherung

3.1 Disposition

- Auswahl der Schulen inkl. Kontrollschwerpunkte (nur falls keine Schule für den Tag vorgeplant ist) unter Beachtung der Beschwerdeschwerpunkte und Häufigkeit die eine Schule angefahren wurde.
- 06:30 Uhr: Disposition der SWS durch die Einsatzleitstelle (zumindest Information an das Einsatzmittel)

3.2 Abfahren des Schulweges (mobile Phase)

- Beginn ca. 07:00 bis 07:30 Uhr (abhängig von Entfernung)
- Abfahren der festgelegten Schulwege rund um die Schule
- Fokus auf: Unübersichtliche Kreuzungen, Gefährliche Halte- und Parkverstöße, Geschwindigkeitsverstöße (im Rahmen der Fahrauffälligkeiten), Bringverkehr (Elterntaxis), Sensibilisierung der Beteiligten

Maßnahmen:

- Anhalten und Ansprache von Verkehrsteilnehmern
- Ahndung bei festgestellten Verstößen / Abschleppmaßnahmen
- Präventive Hinweise an Eltern und Autofahrer
- ggfls. Rücksprache mit Angestellten der jeweiligen Schulen
- verkehrsregelnde Maßnahmen
- Beseitigung von Gefahrenquellen aller Art
- Kontrolle der Elternhaltestellen

3.3 Stationäre Präsenz vor der Schule

- Eintreffen vor der Schule ca. 15-60 Minuten vor Unterrichtsbeginn
- Positionierung im unmittelbaren Schulumfeld
- Sichtbare Präsenz des KOD in vollständiger Uniform

Maßnahmen:

- Verkehrslenkung im Bring- und Holverkehr
- Verhinderung von Halt- und Parkverstößen
- Unterstützung von Schulkindern beim sicheren Überqueren der Straße
- Präventive Gespräche mit Eltern und Schülern

3.4 Einsatzen

- In der Regel nach Schulbeginn
- Rückmeldung an die Einsatzleitstelle
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse

4. Inhaltliche Schwerpunkte der Schulwegsicherung

1. Verkehrssicherheit

- Reduzierung von Unfallrisiken
- Kontrolle und Ahndung von Verkehrsverstößen

2. Prävention

- Sensibilisierung von Eltern für korrektes Verhalten im Bringverkehr
- Förderung des regelkonformen Verhaltens aller Verkehrsteilnehmer

3. Sichtbarkeit und Abschreckung

- Präsenz des KOD wirkt ordnungswidrigem Verhalten entgegen
- Erhöhung der subjektiven Sicherheit

4. Kooperation

		- Enge Abstimmung mit Schulen und anderer Behörden - möglicherweise Außenwirkung erhöhen durch Zusammenarbeit mit der Presse.
		5. Sinn und Mehrwert der Schulwegsicherung (SWS)
		Die Schulwegsicherung erfüllt mehrere wesentliche Funktionen:
		- Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer Kinder sind im Straßenverkehr besonders gefährdet. Die SWS trägt dazu bei, Gefahren frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. - Unfallprävention Durch Kontrollen und Präsenz werden riskante Verhaltensweisen (z. B. Halten in zweiter Reihe, überhöhte Geschwindigkeit) reduziert. - Verhaltensänderung durch Prävention Regelmäßige SWS führen langfristig zu einem bewussteren Verhalten von Eltern und anderen Verkehrsteilnehmern. - Stärkung des Sicherheitsgefühls Kinder, Eltern und Lehrkräfte fühlen sich durch die Präsenz des KOD sicherer. - Entlastung der Polizei Der KOD übernimmt ordnungsrechtliche und präventive Aufgaben und ergänzt die polizeiliche Verkehrsüberwachung sinnvoll.
Schwarzarbeitkontrolle	Kontrolle einer Arbeitsstelle wegen Verdacht auf Schwarzarbeiter	
Schwarzarbeitkontrolle-U	Schwarzarbeitskontrolle Untereinsatz	
SE	Sondereinsätze jeglicher Art	
SI-Barmen	Sichere Innenstadt Barmen	Überprüfung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Innenstadt Barmen
Sicherstellung	Sicherstellung allgemein	z.B. Sicherstellen von Geldspielgeräten - mit der Firma Breer (s. ELS Kontakte)
Sicherstellung-Tier	Sicherstellung eines Tieres für das Veterinäramt	
SI-Elberfeld	Sichere Innenstadt Elberfeld	Überprüfung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Innenstadt Elberfeld
SI-NBT	Sichere Nordbahntrasse	Kontrolle der Nordbahntrasse.
		Für die NBT ist das Ressort 104 (Straßenausstattung, Straßenkontrolle etc.) zuständig. Für den Bereich Schwarzbachtrasse (vom Bergischen Plateau bis zur Grundstraße) ist die Wuppertal Bewegung zuständig.
SI-Stadtgebiet	Sichere Innenstadt für das ges. Stadtgebiet	Überprüfung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Stadtgebiet
		hier insbesondere: Befahren der FuZo Parken in der FuZo
Spätlapper	Einsätze der Späterlapper	Hier sind alle Untereinsätze anzuhängen.
Status-P	Status Pause	
Strafanzeige	Erstatten einer Strafanzeige bei der Polizei	
Straftat	Ersthelfer für die Polizei nach Feststellung einer Straftat	
Straßenausstattung	Aufnahme und Weiterleitung einer defekten Straßenausstattung	
Straßenkontrolle	Straßenkontrolle	Einsätze für 104-UV-Strassenkontrolle
Straßenmusikanten	Straßenmusikanten in der Innenstadt	§3a StrO
		Straßenmusikanten dürfen in den Fußgängerzonen der Innenstadt Elberfeld und Barmen montags bis samstags in der Zeit von 10:00-20:00 Uhr ihre Darbietungen vorführen. Es darf, jeweils mit der vollen Stunde beginnend, eine halbe Stunde gespielt werden; die nachfolgenden 30 Minuten sind dann Ruhezeiten. Die Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten sowie elektronischer Wiedergabegeräte und Verstärker ist untersagt. Nach der Darbietung ist der Standort zu wechseln, und es darf höchstens in einem Abstand von 200 m zum ursprünglichen Standort weitergespielt werden.
Straßensondernutzung	Überprüfung der Straßensondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	§§ 18 und 59 Straßen- und Wegegesetz
Straßenverkauf	Straßenverkauf, Fliegende Händler	§§55 und 145 GewO (nur Verkauf) §§18 und 59 StrWG (zusätzlich mit Stand)
		mit/ Ohne Verkaufsstand
Streitigkeiten	Streitigkeiten ohne Strafverfolgung im Rahmen der präventiven Gefahrenabwehr	

Stromausfall	Gefahr wegen Stromausfall	
StrO3III11	Ausgießen und Herauswischen von Schmutzwasser in die Öffentlichkeit	§3 Abs.3 Nr.11 StrO Bei Reinigung von Fenstern, Treppen, Fluren, etc. anfallendes Schmutzwasser ausgießen oder herauswischen.
StrO3III12	Einleitung von Reinigungsmitteln in die Kanalisation	§3 Abs.3 Nr.12 StrO Verbot Fassaden und Gehwege zu reinigen, falls dabei Reinigungsmittel in die Kanalisation gelangen kann.
StrO3III13	Autowäsche im öffentlichen Verkehrsraum	§3 Abs.3 Nr.13 StrO [...] Fahrzeuge zu waschen und abzuspülen Achtung: Beachte StrO3III14 und StrO3III15
StrO3III14	Ausbesserung bzw. Reparatur eines Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen	§3 Abs.3 Nr.14 StrO Mit Ausnahme der Reperaturen, die wegen einer plötzlichen Störung notwendig sind.
StrO3III15	Durchführung von Unterboden- und Motorwäsche sowie Ölwechsel an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen	§3 Abs.3 Nr.15 StrO Durchführung von Unterboden- und Motorwäsche sowie Ölwechsel an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen Achtung: Beachte StrO3III13 und StrO3III14
StrO3III3	Verunreinigung von Brunnen, Wasserbecken oder Gewässern	§3 Abs.3 Nr.3 StrO Verunreinigung von Brunnen, Wasserbecken oder Gewässern
StrO3III5	Verunreinigung, Veränderung und unerlaubtes Fortschaffen von städtischem Besitz	§3 Abs.3 Nr.5 StrO Verunreinigung, Veränderung oder unbefugtes Fortschaffen von städtischem Besitz (insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte)
StrO3III6	Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Aufkleber, Werbemittel oder sonst. Beschriftungen an dafür nicht bestimmten Flächen	§ 3 Abs. 3 Nr. 6 StrO Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind insbesondere Verboten: an dafür nicht bestimmten Flächen Plakate, Anschläge, Aufkleber, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen anzubringen.
StrO3IV1	Unerlaubtes Zelten oder Wohnwagenaufstellung in öffentlichen Anlagen	§3 Abs.4 Satz1 StrO Unerlaubtes Zelten oder Wohnwagenaufstellung in öffentlichen Anlagen
StrO3IV4	Baden in an anderen als den zugelassenen Stellen (in öffentlichen Anlagen)	§3 Abs.4 Satz 4 StrO Baden in an anderen als den zugelassenen Stellen (in öffentlichen Anlagen)
StrO3V	Mitführen von Alkohol bzw. Konsum von Alkohol auf Spielflächen	§3V StrO und §2a StrO i.V.m. § 11 StrO
Suizidversuch	Akuter psychiatrischer Notfall	
SZF-Schwänzer	Zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen ohne Antrag der Schule	
SZF-Verweigerer	Zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen auf Antrag der Schule	§41 Schulgesetz NRW i.V.m. §55 Abs.2 und §59 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Kostenfestsetzung ergeht aus der Kostenordnung NRW
Taubenfütterung	Fütterung von Tauben	§3 Abs.3 Nr.16 StrO Auslegen von Futter für Tauben oder direktes Füttern von Tauben
Test	Test	
Testkauf	Testkauf von Minderjährigen die in gewerblichen Einrichtungen Alkohol oder Tabak kaufen	
Tierfund	Auffinden eines herrenlosen Tieres	Alle Tierfunde (keine wild lebenden Tiere!) außer Katzen und Hunde
Tierkadaver	Fund eines Tierkadaver	
Tierkot	Hinterlassen von Tierkot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	§4 Abs.4 StrO Achtung: Nicht bei Grünflächen, die mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen sind, sowie für ausgewiesene Hundeauslaufflächen mit Ausnahme der Gehwege
TierNot	Tier in Notlage, Quälen eines Tieres entgegen des Tierschutzgesetzes	- Tier nach Zwangseinweisung oder Tod allein in der Wohnung. - Befreiung eines Tieres aus einer Notlage, z.B. Hund im überhitzten PKW. - Tiere, die nicht artgerecht gehalten werden.
Tier-unklar	Tiere werden durch behördliche Maßnahmen allein in der Wohnung hinterlassen	Diese Anlassart ist zu verwenden wenn: €%€ Gerichtsvollzieher sich hier melden, weil Wohnungen geräumt werden und sich Haustiere darin befinden † Bitte hier Name und Telefonnummer des Gerichtsvollziehers notieren €%€ Einweisungen nach dem PsychKG o.ä. stattfinden und sich niemand um das Tier sorgen kann

		€%€ Feuerwehr & Polizei nicht direkt einen Tierdienst angefordert haben und sich erst im Nachhinein hier melden In erster Linie ist es wichtig, dass sich um das Tier gesorgt wird. Wer die Kosten in den o.g. Fällen trägt, wird im Nachhinein dann besprochen (in der Regel handelt es sich dann nicht um ein Fundtier). Als Mussmaßnahmen wurden €—L an 302-Fundtiere€ und €—L an BVLA€ eingepflegt, sodass beide Stellen sofort Kenntnis erlangen. Unterstützung externe Verwaltung, Amtshilfeersuchen anderer Städte etc. Unterstützung der Feuerwehr bei allen Einsätzen.
Unterstützung-extern	Unterstützung externer Verwaltungen	
Unterstützung-FW	Unterstützung der Feuerwehr	
Unterstützung-intern	Unterstützung interne Verwaltung	
Unterstützung-POL	Unterstützung der Polizei	
Unterstützung-302	Unterstützung der Kollegen von 302	
Urinierer	Urinieren in der Öffentlichkeit	§3 Abs.3 Nr.2 StrO Urinieren in der Öffentlichkeit ausserhalb von Bedürfnisanstalten
Veranstaltung	Alle Veranstaltungen/Stadtfeste in unserem Hoheitsgebiet	
VerdächtigeP	Verdächtige Person	Alle Personen die nicht hilflos sind Verdächtiges Verhalten, auffällige Personen
VerdächtigerG	Verdächtiger Gegenstand	herrenloses Gepäck Hüllen von Sprengkörpern, möglicher Sprengkörper oä
VerdächtigesFZ	Verdächtiges Fahrzeug	Verdacht auf falsches Kennzeichen Verdacht auf Missbrauch von Überführungskennzeichen
Verkehrsbehinderung	Behinderung des fließenden Straßenverkehrs	
Verkehrsgefährdung-M	Gefährdung des fließenden Straßenverkehrs durch Menschen	
Verkehrsgefährdung-T	Gefährdung des fließenden Straßenverkehrs durch Tiere	
Verkehrsverstoß	Gefährdung des fließenden Straßenverkehrs durch Menschen	Verstoß gegen das Straßenverkehrsrecht. zB. Gefährdung des fließenden Verkehrs Bitte ausführlich dokumentieren!
Vermisst	Vermisste Person	
VermisstesTier	Aufnahme einer Meldung zu einem vermissten Tier	Aufnahme einer Meldung zu einem vermissten Tier
Versicherungskennzeichen	Fahrzeug mit abgelaufenem Versicherungskennzeichen im öffentlichen Verkehrsraum	FALLS IN AMTSHILFE FÜR 405 ABGESCHLEPPT WERDEN MUSS, BITTE ÜBER FA. BREUEL (02191 929333) !! Fahrzeug mit abgelaufenem Versicherungskennzeichen im öffentlichen Verkehrsraum
Versiegeln	Versiegeln einer Betriebsstätte/eines Geldspielgerätes	TBNR 132600
VerstößeLHG	Verstöße gegen das Landeshundegesetz	§20 Abs.1 Nr.1 i.V.m. §2 Abs.1 LHundG NW §20 Abs.1 Nr.10 i.V.m. §5 Abs. 4 Satz 4 LHundG NW §20 Abs.1 Nr.16 i.V.m. §11 Abs.1 LHundG NW §20 Abs.1 Nr.3 i.V.m. §4 Abs. 3 LHundG NW Der zuständigen Ordnungsbehörde und dem zuständigen Tierarzt ist Zutritt zu dem befriedeten Besitztum des Hundehalters zu gewähren und Feststellung sind zu dulden. §20 Abs.1 Nr.7 i.V.m. §5 Abs.4 Satz 1 LHundG NW Als Halter nicht in der Lage zu sein, einen gefährlichen Hund an der Leine zu halten oder zu führen. §20 Abs. 1 Nr.8 i.V.m §5 Abs. 4 Satz 2 LHundG
VF	Verdächtige Feststellung	
VU-Ersthelfer	Ersthelfer/Zeuge eines Verkehrsunfalls	Erstmaßnahmen bei VU, genaue Beschreibung
Wegebelagerung	Zustellen von Durchgängen, Treppen, Wegen, etc.	§3 Abs.2 StrO Zustellen von Durchgängen, Treppen, Wegen, etc.
Weihnachtsbäume	Kontrollfahrt Weihnachtsbäume	Baustellenmaterial auf öffentl. Wegen und Plätzen abgeladen.Paletten, Steine, Säcke, Werkzeuge, Container usw. Morgens soll kontrolliert werden, ob die aufgestellten Weihnachtsbäume im Stadtgebiet noch stehen. Zusätzlich prüfen ob sich z.B. Kugeln oder Baumschmuck gelöst haben oder herumliegen. Besonderheiten an ELS melden.
Weihnachtsmarktkontrolle	Bestreifung der Weihnachtsmärkte	
Werbeanhänger	Nutzung der Straße über den	§§ 18 i.V.m. 59 Straßen- und Wegegesetz NW

	Gemeingebrauch hinaus durch unerlaubtes abstellen eines Anhänger zu Werbezwecken	Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus durch unerlaubtes abstellen eines Anhänger zu Werbezwecken
Werkstatt	Werkstatt-Haupteinsatz	Überführungsfahrt zur Werkstatt zwecks Reparatur
Werkstatt-W-DF2370	Werkstattfahrt W-DF2370	Überführungsfahrt zur Werkstatt zwecks Reparatur
Werkstatt-W-DH2032	Werkstattfahrt W-DH 2032	Überführungsfahrt zur Werkstatt zwecks Reparatur
Werkstatt-W-ST2006	Werkstattfahrt W-ST 2006	Überführungsfahrt zur Werkstatt zwecks Reparatur
Werkstatt-W-ST2014	Werkstattfahrt W-ST 2014	Überführungsfahrt zur Werkstatt zwecks Reparatur.
Werkstatt-W-ST2015E	Werkstattfahrt W-ST 2015E	
		Falls es ein Problem mit einem E-Fahrzeug gibt, kann dieses immer beim ESW/Werkstatt am Waschplatz abgestellt werden.
		Grundsätzlich sind 2 Waschplätze immer frei. Dort können, im Notfall, auch Löschmaßnahmen gut erfolgen. Falls ein Pförtner die Zufahrt nicht freigeben möchte, soll Hr. Maag -5281, angerufen werden. Er hat das Telefon IMMER auf sich umgestellt, auch nachts. Stand: 17.05.2024
Werkstatt-W-ST2104	Werkstattfahrt W-ST2104	Überführungsfahrt zur Werkstatt zwecks Reparatur
Werkstatt-W-ST2340	Werkstattfahrt W-ST 2340	Überführungsfahrt zur Werkstatt zwecks Reparatur
Werkstatt-W-ST2350	Werkstattfahrt W-ST 2350	Überführungsfahrt zur Werkstatt zwecks Reparatur
Werkstatt-W-ST2360	Werkstattfahrt W-ST 2360	Überführungsfahrt zur Werkstatt zwecks Reparatur
Wildwuchs	Zugewucherte Gehwege oder andere Bereiche im öffentlichen Verkehrsraum	Alles was mit Verstößen gegen die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zu tun hat, macht das Ordnungsamt bzw. die AGA
		Alle anderen Vorkommnisse wegen Wildwuchs (wie z.B. Hecken, Sträucher, Bäume usw., die in den öffentlichen Straßenverkehrsraum einwirken) werden von 104 ,Herrn Garbe, bearbeitet
Winterwartung	Winterwartung durch Anlieger und Anliegerinnen	Die Gehwege sind gemäß § 5 Abs. 1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wuppertal in der zurzeit gültigen Fassung (ab 01.01.2026) von dem Anlieger und Anliegerinnen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind sie mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Der Einsatz von Streusalz oder anderen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt, soweit es zur Verkehrssicherung (z.B. bei Eisregen, Eisglätte) oder an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Brücken, Fußgängerüberwegen, gefährliche Steigung) zwingend geboten ist. In Fußgängerstraßen und Straßen, bei denen keine Trennung von Fahrbahn und Gehweg vorhanden ist, ist durch die Anlieger oder Anliegerinnen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen für den Fußgängerverkehr vom Schnee freizuhalten und zu bestreuen. Dabei ist zu beachten, dass in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am nächsten Morgen, werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch den gelagerten Schnee nicht gefährdet werden. Hinweis: In einigen Straßen sind die Anlieger und Anliegerinnen ebenfalls für die Winterwartung der Straßen zuständig (z.B. Reinigungsklasse C), vgl. § 3 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wuppertal.
		Erfahrungsgemäß ist jedes Jahr damit zu rechnen, dass zahlreiche Meldungen und Beschwerden über nicht geräumte Gehwege bzw. unzureichend durchgeführte Winterdienste eingehen: € Eine vollständige Bearbeitung sämtlicher gemeldeter Einsatzorte ist weder erforderlich noch vorgesehen. Einsätze erfolgen ausschließlich bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung bzw. das Vorliegen einer Gefahrenstelle. Dies ist im Einzelfall von der ELS zu entscheiden, der gesunde Menschenverstand sollte als Maßstab gelten. o ELS prüft im Vorhinein die Zuständigkeit; bei Gehwegen sind es grundsätzlich die Anlieger, bei Straßen überwiegend die Stadt, es gibt Ausnahmen o Einsatzrecherche zur Örtlichkeit, teilweise handelt es sich um bekannte Örtlichkeiten o Grundstückseigentümer herausuchen, ggfs. telefonische Erreichbarkeit o Vor Ort: Aufforderung der Winterwartung nachzukommen o Bei Feststellungen Dokumentation mit Fotos, ggfs. Nachkontrolle

o Ggfs. Anzeige fertigen entsprechend des regulären Verfahrens
o Eine Weiterleitung erfolgt nicht

€ Geht nur eine Meldung über einen nicht geräumten Gehweg ein und es gibt keine konkreten Hinweise auf eine Gefahr, wird auf die Möglichkeit der Online-Privatanzeige hingewiesen.

Bei Beschwerden, dass der ESW seiner Räumpflicht nicht nachgekommen ist, können diese direkt an die ESW-Disposition weitergegeben werden:
AufsichtReinigung@esw.wuppertal.de ; 0202/563-4308

Eine Liste mit Örtlichkeiten der Streukisten ist im ELS-Infoordner - Winterdienst - hinterlegt.

Zeugenaussage

Aussage als Zeuge bei der Polizei

Zustellung

Zustellung eines Schriftstücks für das Ordnungsamt

Zwangseinweisung02

Zwangseinweisung nach dem Betreuungsgesetz

[REDACTED]

Zustellung eines Schriftstücks für die Ordnungsamt in Fällen, in denen die Post als unzustellbar zurück gekommen ist.

34 StGB - Rechtfertigender Notstand

--- 228 Treffer ---